

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 20. 5. 2020

Nummer 23

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 11. 5. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	543		
Bek. 12. 5. 2020, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	544		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 5. 5. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen	544		
Bek. 12. 5. 2020, Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I)	544		
Bek. 12. 5. 2020, Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II)	545		
Bek. 12. 5. 2020, Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung	545		
RdErl. 13. 5. 2020, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (VV-APVO-AD-VerwD)	545		20411
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 8. 5. 2020, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	546		
RdErl. 11. 5. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufwendungen für Schutzimpfungen gegen Influenza	546		20444
RdErl. 13. 5. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	546		20444
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Erl. 30. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger)	548		78000
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
Erl. 7. 5. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)	549		28010
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>			
AV 12. 5. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	549		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 17. 4. 2020, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (VARO Energy Tankstorage GmbH, Duisburg)	550		
Bek. 8. 5. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Änderung einer Öffentlichen Bekanntmachung (BS ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	550		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 11. 5. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wüsthof Biogas GmbH, Soltau)	550		
<b>Rechtsprechung</b>			
Bundesverfassungsgericht	551		
<b>Stellenausschreibungen</b>	552/553		

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 11. 5. 2020  
— 203-11700-5 PAN HH —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die Leiterin des Generalkonsulats der Republik Panama in Hamburg, Frau Jennifer Marie Champsaur Pardo, abberufen wurde und die Bundesrepublik Deutschland am 26. 4. 2020 endgültig verlassen hat.

Das am 15. 11. 2018 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 12. 5. 2020 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2019 bis 31. 12. 2019 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
<b>Großes Verdienstkreuz</b>	
Herrn Prof. Dr. Herbert Welling Isernhagen	21. 3. 2019
<b>Verdienstkreuz 1. Klasse</b>	
Frau Rita Girschikofsky Hannover	4. 3. 2019
Frau Agnes Witschen Lingen (Ems)	22. 3. 2019
Herrn Dr. Jochen Luckhardt Wolfenbüttel	24. 6. 2019
<b>Verdienstkreuz am Bande</b>	
Frau Prof. Dr. Christa Cremer-Renz Lüneburg	4. 4. 2019
Herrn Hartmut Alder Salzgitter	4. 6. 2019
Herrn Bernard Suding Vechta	4. 6. 2019
Herrn Andreas Hartmann Braunschweig	17. 6. 2019
Herrn Reinhard Bildhauer Wiesmoor	22. 7. 2019
Herrn Peter Kuckei Butjadingen	22. 7. 2019
Herrn Bernhard Buttjer Ugant-Schott	16. 12. 2019

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 544

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;  
Qualifikation von Einsatzführern  
auf Notfall-Krankentransportwagen****Bek. d. MI v. 5. 5. 2020 — 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 544

**Anlage****Empfehlung zur Qualifikation von Einsatzführern  
auf Notfall-Krankentransportwagen**

Das derzeitige Ausbildungscurriculum zum Rettungsanwärter (RettSan) — entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) seit 2013 — ist auf die Tätigkeit im Krankentransport zugeschnitten. Die Überarbeitung mit einer erneuten, zusätzlichen Aufnahme von Inhalten der Notfallrettung ist inzwischen erfolgt, aber noch nicht in einer Verordnung erlassen. Es gilt daher, die notwendigen Maßnahmen zur Qualifizierung der RettSan für ihre Tätigkeit als Einsatzführer auf dem „Notfall-Krankentransportwagen (N-KTW)“ abhängig von der vorhandenen Ausbildungsqualifikation zu beschreiben.

**1. Rettungsanwärter, die ihre Ausbildung bis 2013 (alte APVO) beendet haben**

- Gegenüber der ÄLRD<sup>1)</sup> Nachweis einer bisher regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den von der ÄLRD vorgegebenen Rettungsdienstfortbildungen von 30 Std. pro Jahr zu den Themen „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch Rettungsanwärter/Notfallsanwärterinnen (NotSan) oder Notärzte/Notärztinnen (NÄ) nach cABCD“.
- Bestehende Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze.

**2. Rettungsanwärter, die ihre Ausbildung nach 2013 bis zur in 2020 geplanten Novellierung der APVO absolviert haben oder absolvieren werden**

- Absolvierung eines 40-stündigen Kursus zu folgenden Themen: „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch NotSan oder NÄ nach cABCD“<sup>2)</sup>.
- Erfolgreiche Durchführung eines 40-stündigen Praktikums als RTW-Regelbesatzung auf einer Lehrrettungswache mit Einweisung in die lokalen Algorithmen.
- Bestehende Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze.

**3. Rettungsanwärter, die ihre Ausbildung nach Novellierung der APVO absolvieren werden**

- Absolvierung eines 40-stündigen Kursus zu folgenden Themen: „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch NotSan oder NÄ nach cABCD“<sup>2)</sup>.
- Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze.

Die erfolgreiche Absolvierung der Kurse und Praktika unterliegen der Aufsicht, Erfolgskontrolle und Verantwortung der ÄLRD im Rettungsdienstbereich.

**Kostenübernahme:**

Für die Qualifizierung nach 1. und 3. entstehen keine zusätzlichen Kosten des Rettungsdienstes. Für die Qualifizierung nach 2. sind max. 40 Std. Personalausfallkosten ansetzbar, wenn Fortbildungsanteile nicht im Rahmen der 30-stündigen Regelfortbildung erbracht werden können. Das ist gegenüber den Kostenträgern nachvollziehbar darzustellen und mit diesen zu vereinbaren.

<sup>1)</sup> Ärztliche Leitung Rettungsdienst als Institutsbezeichnung.

<sup>2)</sup> Curriculum zu den Anforderungen an die Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen als Beispiel aus einem Rettungsdienstbereich steht auf der Homepage des LARD zum Download zur Verfügung.

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung  
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt  
(Verwaltungsprüfung I)**

**Bek. d. MI v. 12. 5. 2020 — 11.41-87117/2-1 —****Bezug:** Bek. v. 4. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 335)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständiger Stelle aufgrund der §§ 54, 47 und 73 Abs. 2 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2522), erlassene, durch den Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. am 12. 5. 2020 beschlossene und vom MI genehmigte Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 544

**Anlage**

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung  
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt  
(Verwaltungsprüfung I)**

**I.**

Nach § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt in der Fassung der Bekanntmachung des MI vom 4. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 335) wird folgender § 21 a eingefügt:

## § 21 a

Abweichende Vorschriften  
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
für Fortbildungsprüfungen im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 genügt die Anfertigung von weniger als 20 Aufsichtsarbeiten.

(2) Die mündliche Prüfung (§ 11) kann nach Entscheidung des Studieninstituts auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

**II.**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2020 in Kraft.

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung  
zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt  
(Verwaltungsprüfung II)**

**Bek. d. MI v. 12. 5. 2020 — 11.41-87117/2-1 —**

**Bezug:** Bek. v. 4. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 338)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständiger Stelle aufgrund der §§ 54, 47 und 73 Abs. 2 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2522), erlassene, durch den Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. am 12. 5. 2020 beschlossene und vom MI genehmigte Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 545

**Anlage**

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung  
zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt  
(Verwaltungsprüfung II)**

**I.**

Nach § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der Fassung der Bekanntmachung des MI vom 4. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 338) wird folgender § 21 a eingefügt:

## § 21 a

Abweichende Vorschriften  
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
für Fortbildungsprüfungen im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 genügt die Anfertigung von weniger als 18 Aufsichtsarbeiten. Ein Referat muss nicht gehalten werden.

(2) Die mündliche Prüfung (§ 11) kann nach Entscheidung des Studieninstituts auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

**II.**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2020 in Kraft.

**Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung  
der Auszubildenden im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte oder  
Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung  
Landes- und Kommunalverwaltung**

**Bek. d. MI v. 12. 5. 2020 — 15.4-87115.7.3 —**

**Bezug:** Bek. v. 2. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 92), geändert durch  
Bek. v. 6. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 228)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. 5. 2020 hat das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2522), die in der **Anlage** abgedruckte Änderung erlassen. Die Änderung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 545

**Anlage**

**Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung  
der Auszubildenden im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter  
in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung**

**I.**

Nach § 18 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter in der Fassung der Bekanntmachung des MI vom 6. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 228) wird folgender § 18 a eingefügt:

## § 18 a

Abweichende Vorschriften  
zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
für Abschlussprüfungen im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 besteht der Prüfungsausschuss am kommunalen Studieninstitut aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss am kommunalen Studieninstitut beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, mitwirken.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sollen die Prüflinge in den jeweiligen Prüfungsbereichen praxisbezogene Aufgaben oder Fälle in jeweils 90 Minuten bearbeiten.

**II.**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2020 in Kraft.

**Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung  
für den allgemeinen Verwaltungsdienst  
in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste  
(VV-APVO-AD-VerwD)**

**RdErl. d. MI v. 13. 5. 2020 — Z 2.31-03120/1.1 —**

— VORIS 20411 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1032)  
— VORIS 20411 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 14. 5. 2020 wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb kann das Studieninstitut im Rahmen der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, die sich in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für

den allgemeinen Verwaltungsdienst befinden und deren Vorbereitungsdienst im Jahr 2020 endet, von den Vorschriften der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 Satz 2 abweichen.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb kann das Studieninstitut im Rahmen der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten, die sich in der Ausbildung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst befinden und deren Aufstiegslehrgänge im Jahr 2020 enden, von den Vorschriften der Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 Satz 2 abweichen.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Studieninstitut des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 545

### C. Finanzministerium

#### Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

**Bek. d. MF v. 8. 5. 2020 — 34-S 2442/004-0002 —**

**Bezug:** Bek. v. 21. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 482)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2020 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:
  - 1.1 Die Kirchensteuern für
    - die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
    - die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
    - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
    - die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
    - die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
    - die Bremische Evangelische Kirche,
    - die Evangelische Kirche von Westfalen,
    - die Diözese Hildesheim,
    - die Diözese Osnabrück,
    - den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
    - die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd und
    - die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West
 werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.
  - 1.2 Die Kirchensteuern für die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **4 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.
  - 1.3 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren), mit Ausnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen mit **7 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 8. 8. 2016 (BStBl. I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 546

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufwendungen für Schutzimpfungen gegen Influenza**

**RdErl. d. MF v. 11. 5. 2020**

**— VD3-03540/01/038 —**

**— VORIS 20444 —**

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung des § 38 Abs. 1 NBhVO wird Folgendes geregelt:

Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 NBhVO sind Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza, die ab dem 1. 10. 2020 entstehen, uneingeschränkt beihilfefähig.

2. Dieser RdErl. tritt am 11. 5. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 546

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 13. 5. 2020**

**— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

**— VORIS 20444 —**

Zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) müssen bei einer persönlichen Behandlung von Patientinnen und Patienten durch die Leistungserbringenden aufwändige Hygienemaßnahmen beachtet werden. Des Weiteren werden aufgrund der COVID-19-Pandemie Behandlungen vermehrt als telemedizinische Leistungen per Videoübertragung erbracht. Um Auslegungstreitigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden, haben sich die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) und die Beihilfeträger von Bund und Ländern auf die nachfolgenden gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen verständigt.

Die gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen werden in den **Anlagen 1 und 2** bekannt gemacht. Sie sind im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 7. 5. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 546

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, PKV-Verband  
und den Beihilfetägern von Bund und Ländern**

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
1	Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erfüllenden aufwändigen Hygienemaßnahmen kann die Ärztin oder der Arzt zunächst befristet bis zum 31. 7. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zur Patientin oder zum Patienten die GOÄ-Nr. 245 analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, berechnen. Bei Berechnung der Analoggebühr nach GOÄ-Nr. 245 kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Wegen der nach § 21 Abs. 6 KHG pauschal in Höhe von 50 EUR finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.
2	Längere telefonische Beratung	Infolge der COVID-19-Pandemie ist zunächst befristet bis zum 31. 7. 2020 die mehrfache Berechnung der GOÄ-Nr. 3 für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen der Ärztin oder des Arztes pandemiebedingt nicht möglich oder zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Versorgung der Patientin oder des Patienten auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der GOÄ-Nr. 3 zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes berechnet werden. Die tatsächliche Dauer des Telefonates und die Begründung der Mehrfachberechnung sind in der Rechnung anzugeben.

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, BPTK, PKV-Verband und den Beihilfetägern von Bund und Ländern  
zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen**

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
1	Psychotherapeutische Leistungen	Für psychotherapeutische Leistungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gemäß den GOÄ-Nrn. 801, 807, 808, 860, 885 ist als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der unmittelbare persönliche Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten erforderlich; Abweichungen von diesem Grundsatz sind, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt, zunächst befristet bis zum 30. 6. 2020 für Ausnahmefälle und unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten zulässig. Die einzelnen Leistungen sind entsprechend der jeweiligen Nummer des Gebührenverzeichnisses berechnungsfähig. Für psychotherapeutische Leistungen gemäß den GOÄ-Nrn. 804, 806, 817, 846, 849, 861, 863, 870, 886 gilt als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der unmittelbare Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Zunächst befristet bis zum 30. 6. 2020 ist der unmittelbare Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann der Kontakt auch per Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) erfolgen. Die einzelnen Leistungen sind entsprechend der jeweiligen Nummer des Gebührenverzeichnisses berechnungsfähig.
2	Vorstellung einer Patientin oder eines Patienten und/oder Beratung über eine Patientin oder einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multi-professionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts	Die Leistung nach GOÄ-Nr. 60 darf grundsätzlich nur berechnet werden, wenn sich die liquidierende Ärztin oder der liquidierende Arzt zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit der Patientin oder dem Patienten und deren oder dessen Erkrankung befasst hat. Zunächst befristet bis zum 30. 6. 2020 ist die vorherige oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung stehende persönliche Befassung mit der Patientin oder dem Patienten nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann die Befassung mit der Patientin oder dem Patienten auch per Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) erfolgen.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 30. 4. 2020 — 105-60180/02-16 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 11. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 813)  
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 6. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.1 werden die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 28 S. 8)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14)“ und die Worte „kommunal unterstützte“ durch das Wort „gemeinschaftsunterstützte“ ersetzt.
  - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 werden die Worte „Konsumentinnen und Konsumenten“ durch die Worte „Verbraucherinnen und Verbraucher“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Akteure“ das Wort „vorwiegend“ eingefügt und das Wort „Konsumenten“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Konsumentinnen und Konsumenten“ durch die Worte „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ ersetzt.
  - c) In Nummer 1.3 Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
2. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Veranstaltungstypen“ der Klammerzusatz „(Durchführungszeiten)“ eingefügt.
  - b) Im ersten Spiegelstrich vierter Unterspiegelstrich wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
  - c) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„— je Mindestteilnehmerzahl ist maximal eine durchführende Person pro Bildungs- oder Informationsangebot (Veranstaltungstyp A und B) förderfähig.“
3. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„— Eine VE beinhaltet bei Veranstaltungen des Typs A, B und C eine Dauer von drei Zeitstunden. Für Veranstaltungen des Typs A und B sind zusätzlich mindestens sechs Teilnehmerinnen oder Teilnehmer je durchführender Person erforderlich.“
  - b) Im sechsten Spiegelstrich werden die Worte „eines Durchführungszeitraumes“ gestrichen.
  - c) Der siebente Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„— Mindestens zwei Veranstaltungen für die Netzwerkbildung (Veranstaltungstyp A) sind pro Kalenderjahr durchzuführen.“
  - d) Im achten Spiegelstrich wird die Angabe „A + B“ durch die Angabe „A, B und B-Zusatz“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.1.4 erhält folgende Fassung:
 

„5.1.4 Reisekosten sind nur im Rahmen der NRKVO zuwendungsfähig.“

- b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„— projektbezogene Reisekosten im Rahmen der NRKVO,“.
    - bbb) Im fünften Spiegelstrich Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - ccc) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
 

„— Maßnahmen zum Schutz vor Tierseuchen bei Veranstaltungen bis zu 1 000 EUR pro Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 10 % der beantragten Fördersumme je Durchführungszeitraum.“
  - bb) Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der erste und der zweite Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:
 

„— Investitionen und Anschaffungen für andere Zwecke als Maßnahmen zum Schutz vor Tierseuchen bei Veranstaltungen,  
— Material- und Sachkosten für Ver- und Gebrauchsmaterialien für andere Zwecke als Maßnahmen zum Schutz vor Tierseuchen bei Veranstaltungen,“.
    - bbb) Im sechsten Spiegelstrich werden die Worte „Betreuungspersonen nach Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich“ durch die Worte „durchführende Personen nach Nummer 2.2 vierter Spiegelstrich“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6.2.3 wird das Datum „7. 7. 2020“ durch das Datum „1. 7. 2020“ ersetzt.
  - b) Nummer 6.3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 6.4 bis 6.6 werden Nummern 6.3 bis 6.5.
  - d) Die bisherige Nummer 6.7 wird Nummer 6.6 und wie folgt geändert:
 

Die Worte „der Typen B + C“ werden durch die Worte „des Typs B“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Nummern 6.8 und 6.9 werden Nummern 6.7 und 6.8.
  - f) Die bisherige Nummer 6.10 wird Nummer 6.9 und wie folgt geändert:
 

Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Werden im Konzept aufgeführte Veranstaltungen zu den beantragten oder bewilligten Veranstaltungstypen nicht durchgeführt, ist dies umgehend bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollen anstatt der bei Beantragung im Konzept aufgeführten Veranstaltungen andere Veranstaltungen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die beantragten wesentlichen inhaltlichen Abweichungen sind vonseiten der zentralen Koordinierungsstelle zu prüfen, die dann eine Empfehlung für die Bewilligungsbehörde abgibt.“
  - g) Die bisherige Nummer 6.11 wird Nummer 6.10 und wie folgt geändert:
 

Der Verweis „Nummer 6.10“ wird durch den Verweis „Nummer 6.9“ ersetzt.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7.2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hannover“ der Klammerzusatz „(Postanschrift: Wunstorfer Landstraße 7 a, 30453 Hannover)“ eingefügt.

- b) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7.4.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Zuwendungsanträge sind für den ersten Durchführungszeitraum spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und für den jeweiligen weiteren Durchführungszeitraum spätestens acht Wochen vor Beginn des betreffenden Durchführungszeitraumes (Antragsstichtag) mit amtlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.“
- bbb) Absatz 7 wird gestrichen.
- bb) Nummer 7.4.4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Ab einem beantragten Förderbetrag von mehr als 8 000 EUR pro Kalenderjahr wird als zusätzlicher Termin für einen Auszahlungsantrag der 1. Februar des folgenden Kalenderjahres festgesetzt.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 548

## **K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)**

Erl. d. MU v. 7. 5. 2020 — 26-22611/01 —

— VORIS 28010 —

**Bezug:** Erl. v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518; 2016 S. 645), zuletzt geändert durch Erl. v. 5. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 804)  
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:
- „**Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)  
 b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1807)“.
2. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:  
 „3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) maßgeblich.“
3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:  
 „4.2 Bei der Antragstellung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Kriterien nachzuweisen:
- die erwartete CO<sub>2</sub>-Einsparung (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e),
  - Qualität des Gesamtkonzepts,
  - innovativer Ansatz (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3),
  - Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e),

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
  - Nichtdiskriminierung,
  - Gute Arbeit.“
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:  
 „5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Programmgebiet der Regionenkategorie SER zu maximal 50 % sowie im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR zu maximal 60 % aus EFRE-Mitteln und zu jeweils maximal 20 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.“
- b) Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im vierten Spiegelstrich wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:  
 „— Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.4.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden  
Wirtschaftsverbände  
Kammern

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 549

## **Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

### **Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 12. 5. 2020 — 65438-4-1-6 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStRG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert-Wattfahrwasser“ (K EMS 018).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 39,320' N/007° 05,100' E
2. 53° 39,060' N/007° 04,620' E
3. 53° 39,200' N/007° 04,500' E
4. 53° 39,450' N/007° 05,000' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,14 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 5. 2020 und endet am 18. 5. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur

Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 23/2020 S. 549

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(VARO Energy Tankstorage GmbH, Duisburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 4. 2020  
— BS 20-038 —**

Die Firma VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg, c/o Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg, hat mit Schreiben vom 10. 3. 2020 die Änderung des bestehenden, nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagers für Diesel und Heizöl Extraleicht (EL) am Standort 38112 Braunschweig, Hansestraße 41, gemäß § 23 a BImSchG angezeigt.

Das Tanklager fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Die Änderung umfasst nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die wahlweise Umbelegung der Tanks, die zusätzliche Einlagerung von Biodiesel in bestehende Tanks sowie die Erweiterung der Rohrleitungen durch die Neuerrichtung von Rohrleitungen zur Befüllung und Beimischung von Biodiesel (Fatty Acid Methyl Ester [FAME]), inklusive Pumpe, Dosiereinheit und Messanlage zur Beimischung von Biodiesel bei der Einlagerung von Diesel.

Gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 1 BImSchG stellt die zuständige Behörde fest, ob durch die angezeigten Änderungen der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder räumlich weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ob die Änderungen genehmigungsbedürftig sind, richtet sich nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Anzeige gemäß § 23 a BImSchG vorliegen. Die Änderung der Anlage bedarf keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 b BImSchG, da weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird noch räumlich weiter unterschritten wird und die Änderung auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 23/2020 S. 550

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Änderung einer Öffentlichen Bekanntmachung (BS | ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 5. 2020  
— BS 18-044 —**

Bezug: Bek. v. 15. 4. 2020 (Nds. MBL S. 500)

Das Genehmigungsverfahren der BS | ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Modernisierung des Heizkraftwerks Mitte wurde bereits mit Bek. am 29. 4. 2020 in der Braunschweiger Zeitung (Ausgaben Braunschweiger Zeitung, Salzgitter Zeitung, Peiner Nachrichten, Gifhorner Rundschau, Helmstedter Nachrichten und Wolfenbüttler Zeitung), in der Peiner Allgemeinen Zeitung, auf der Internetseite der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung und im Nds. MBL. öffentlich bekannt gemacht; darauf wird hiermit Bezug genommen.

Die folgenden Änderungen werden bekanntgemacht, weil vom 6. 5. bis zum 7. 5. 2020 (7.54 Uhr) im Internet versehentlich nicht die richtigen Unterlagen zur Einsicht eingestellt waren.

Die Auslegungsfrist wird **bis zum 22. 6. 2020** verlängert. Die Frist für eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben wird **bis zum 22. 7. 2020** verlängert.

Der Termin für den Erörterungstermin — **8. 9. 2020, 10.00 Uhr im GAA Braunschweig** — bleibt bestehen.

— Nds. MBL Nr. 23/2020 S. 550

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Wüsthof Biogas GmbH, Soltau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 5. 2020  
— 4.1-CE 002001653/LG 19-103 —**

Die Wüsthof Biogas GmbH, Wüsthof 8, 29614 Soltau, hat mit Schreiben vom 19. 3. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) auf dem Grundstück Wüsthof 8 in 29614 Soltau, Gemarkung Mittelstendorf, Flur 5, Flurstück 19/37, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags nach § 16 BImSchG sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines externen Gasspeichers mit einem Volumen von ca. 3 200 m<sup>3</sup>,
- Umsetzung der vorhandenen Gasfackel,
- Außerbetriebsetzung von zwei Nachgärern,
- Verlegung von Gasleitungen vom neuen Gasspeicher zur vorhandenen Gasverdichterstation.

Mit der Änderung der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vorbereitenden Erdarbeiten und die Gründungsmaßnahmen beantragt. Der Antrag auf vorzeitigen Beginn wurde mit Bescheid vom 30. 4. 2020 durch das GAA Lüneburg genehmigt.

Die wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 27. 5. bis zum 26. 6. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

– Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

– Stadt Soltau, Rathaus, Poststraße 12, 29614 Soltau, Flur der Fachgruppe 61, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mittels Besuchertelefon beim Pförtner oder unter der Telefonnummer 05191 82-0,

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Lüneburg und bei der Stadt Soltau eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **27. 5. 2020** und endet mit Ablauf des **27. 7. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 6. 8. 2020, ab 10.00 Uhr  
bei der Wüsthof Biogas GmbH,  
Wüsthof 8,  
29614 Soltau,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 550

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze  
zum Urteil des Zweiten Senats vom 5. 5. 2020**  
– 2 BvR 859/15 –  
– 2 BvR 1651/15 –  
– 2 BvR 2006/15 –  
– 2 BvR 980/16 –

1. Stellt sich bei einer Ultra-vires- oder Identitätskontrolle die Frage nach der Gültigkeit oder Auslegung einer Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, so legt das Bundesverfassungsgericht seiner Prüfung grundsätzlich den Inhalt und die Beurteilung zugrunde, die die Maßnahme durch den Gerichtshof der Europäischen Union erhalten hat. (118).
2. Der mit der Funktionszuweisung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV verbundene Rechtsprechungsauftrag des Gerichtshofs der Europäischen Union endet dort, wo eine Auslegung der Verträge nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich ist. Überschreitet der Gerichtshof diese Grenze, ist sein Handeln vom Mandat des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz nicht mehr gedeckt, so dass seiner Entscheidung jedenfalls für Deutschland das gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG erforderliche Mindestmaß an demokratischer Legitimation fehlt. (112).
3. Bei der Berührung fundamentaler Belange der Mitgliedstaaten, wie dies bei der Auslegung der Verbandskompetenz der Europäischen Union und ihres demokratisch legitimierten Integrationsprogramms in der Regel der Fall ist, darf die gerichtliche Kontrolle die behaupteten Absichten der Europäischen Zentralbank nicht unbesehen übernehmen. (142).
4. Die Kombination eines weiten Ermessens des handelnden Organs und einer Begrenzung der gerichtlichen Kontrolldichte durch den Gerichtshof der Europäischen Union trägt dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung offensichtlich nicht hinreichend Rechnung und eröffnet den Weg zu einer kontinuierlichen Erosion mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten. (156).
5. Die Wahrung der kompetenziellen Grundlagen der Europäischen Union hat entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung des demokratischen Prinzips. Die Finalität des Integrationsprogramms darf nicht dazu führen, dass das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung als eines der Fundamentalprinzipien der Europäischen Union faktisch außer Kraft gesetzt wird. (158).
6. a) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und die damit verbundene wertende Gesamtbetrachtung besitzen ein für das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Volkssouveränität erhebliches Gewicht. Ihre Missachtung ist ge-

eignet, die kompetenziellen Grundlagen der Europäischen Union zu verschieben und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zu unterlaufen. (158).

- b) Die Verhältnismäßigkeit eines Programms zum Ankauf von Staatsanleihen setzt neben seiner Eignung zur Erreichung des angestrebten Ziels und seiner Erforderlichkeit voraus, dass das währungspolitische Ziel und die wirtschaftspolitischen Auswirkungen benannt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Die unbedingte Verfolgung des währungspolitischen Ziels unter Ausblendung der mit dem Programm verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen missachtet offensichtlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV. (165).
- c) Dass das Europäische System der Zentralbanken keine Wirtschafts- und Sozialpolitik betreiben darf, schließt es nicht aus, unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV die Auswirkungen zu erfassen, die ein Ankaufprogramm für Staatsanleihen etwa für die Staatsverschuldung, Sparguthaben, Altersvorsorge, Immobilienpreise, das Überleben wirtschaftlich nicht überlebensfähiger Unternehmen hat, und sie — im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung — zu dem angestrebten und erreichbaren währungspolitischen Ziel in Beziehung zu setzen. (139).
7. Ob ein Programm wie das PSPP eine offenkundige Umgehung von Art. 123 Abs. 1 AEUV darstellt, entscheidet sich jedoch nicht an der Einhaltung eines einzelnen Kriteriums, sondern nur auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung. Vor allem die Ankaufobergrenze von 33 % und die Verteilung der Ankäufe nach dem Kapital-schlüssel der Europäischen Zentralbank verhindern, dass unter dem PSPP selektive Maßnahmen zugunsten einzelner Mitgliedstaaten getroffen werden und dass das Eurosystem zum Mehrheitsgläubiger eines Mitgliedstaats wird. (217).
8. Eine (nachträgliche) Änderung der Risikoverteilung für die unter dem PSPP erworbenen Staatsanleihen würde die Grenzen der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berühren und wäre mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar. Sie stellte in der Sache eine vom Grundgesetz verbotene Haftungsübernahme für Willensentscheidungen Dritter mit schwer kalkulierbaren Folgen dar. (227).
9. Bundesregierung und Bundestag sind aufgrund ihrer Integrationsverantwortung verpflichtet, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Europäische Zentralbank hinzuwirken. Sie müssen ihre Rechtsauffassung gegenüber der Europäischen Zentralbank deutlich machen oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände sorgen. (232).
10. Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultravires-Akten mitwirken. Das gilt grundsätzlich auch für die Bundesbank. (234).

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 551

### Stellenausschreibungen

Beim **Flecken Bovenden**, Landkreis Göttingen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (m/w/d) im Amt für Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice**

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Inhalte:

- Sachbearbeitung im Bereich Statistik und allgemeine Wahlen,
- Bearbeitung der kommunalen Sachversicherungen,
- Verwaltung der Kultur- und Tourismusangelegenheiten,
- Protokollführung im Rat und im Verwaltungsausschuss,
- Betreuung eines Ortsrates.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit gründlichen, umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Engagement, Entscheidungsfreudigkeit, Teamfähigkeit, Organisationserfahrung sowie fundierte EDV-Kenntnisse in den Office Produkten erwartet.

Es erwartet Sie ein interessanter und anspruchsvoller Arbeitsplatz in einer modernen und innovativen Verwaltung. Die Bezahlung erfolgt nach der EntgeltGr. 9 c TVöD.

Einstellungsvoraussetzung ist der Abschluss einer Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt bzw. des Angestelltenlehrgangs II.

Der Flecken Bovenden, eine attraktive Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft der Universitätsstadt Göttingen gelegen, hat ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 27. 5. 2020** an den Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Herrn Rau, Tel. 0551 8201161.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 552

Die **Gemeinde Diekholzen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

#### **Leitung für das Bauamt (m/w/d).**

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.diekholzen.de](http://www.diekholzen.de).

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an die Bürgermeisterin, Frau Dieckhoff-Hübinger, Tel. 05121 202-10.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31. 5. 2020** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com), bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 552

Die **Gemeinde Diekholzen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

#### **Leitung für die Ämter Kämmerei, Personalamt, Schulen und Kindergärten (m/w/d).**

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.diekholzen.de](http://www.diekholzen.de).

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an die Bürgermeisterin, Frau Dieckhoff-Hübinger, Tel. 05121 202-10.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31. 5. 2020** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com), bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 552

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 105 „Gartenbauwirtschaft, Gartenkultur, Berufsbezogene Aus- und Fortbildung, Agrarsozialpolitik, Schulobstprogramm, Nachwachsende Rohstoffe, Bioökonomie, Klimaschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

#### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Wesentliche Aufgaben:

- Umsetzung der sektorspezifischen EU-Fördermaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse, insbesondere Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse und befristete Sondermaßnahmen, einschließlich Fachaufsichtsverfahren im EU-Zahlstellenverfahren,
- Umsetzung der ELER-Fördermaßnahme „Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger“, einschließlich Fachaufsichtsverfahren im EU-Zahlstellenverfahren,
- Bewirtschaftung der Fördermittel im Bereich nachwachsender Rohstoffe und klimaschonender Landwirtschaft,
- Haushaltsangelegenheiten des Referats wie z. B. Projektförderungen Forschung, institutionelle Förderung des 3N Kompetenzzentrums Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V., Ausstellungsbeiträge auf Fachmessen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

**Weitere Voraussetzungen:**

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs-, Haushalts- und Zuwendungsrechts nachweisen. Erfahrungen im Bereich des Förderrechts der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen sind von Vorteil.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- Flexibilität für neue Aufgabenstellungen,
- ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1147 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 1. 6. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Alexander Burgath, Tel. 0511 120-2232, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 552

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal und Organisation“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Themen Arbeit und Gesundheit:

- Umsetzung des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Arbeitssicherheit,
- Telearbeit und mobile Arbeit,
- Gesundheitsmanagement,
- Grundsatzsachbearbeitung Fortbildungen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Grundkenntnisse im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie praktische Erfahrungen in o. g. Aufgabengebieten sind ebenso von Vorteil wie ein gutes technisches Grundverständnis.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- ausgeprägte Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit,
- sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit sowie
- Grundkenntnisse über MS Office-Produkte (mindestens Outlook und Word).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Wir sind darüber hinaus bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1136 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der zuständigen Sachbearbeitung in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 6. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Tangemann, Tel. 0511 120-2063, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 23/2020 S. 553

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsbindung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

